

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 1. Mai 2007

Inhalt	Seite
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Disziplinargesetzes vom 17. Oktober 2006	57
Bekanntmachung des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. November 2006	58
Bekanntmachung des Inkrafttretens des Kirchengesetzes zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. Oktober 2006	61
Beschluss über die Änderung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2007	62
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig im Land Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2007	62
Bekanntmachung zur Neubildung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zum 1. Januar 2008	63
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	63
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	66
Personalnachrichten	66

**Bekanntmachung
des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-
Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung
der Disziplargesetzes
Vom 17. Oktober 2006**

Im Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Band VII, Stück 23 ist auf Seite 333 das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Disziplargesetzes vom 17. Oktober 2006 bekannt gemacht worden. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 31. März 2007

Landeskirchenamt

Vollbach

**Kirchengesetz
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands zur Änderung des Disziplargesetzes
Vom 17. Oktober 2006**

Die Generalsynode und die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben auf Grund von Artikel 24 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplargesetz – DiszG) vom 4. Mai 2001 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 150), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. November 2004 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 246), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Frist des Absatzes 1 Satz 1 ist gehemmt:

 1. für die Dauer eines Beschwerdeverfahrens oder eines Spruchverfahrens,
 2. während des Laufes der für die Erfüllung von Auflagen oder Weisungen nach § 16 a gesetzten Frist,
 3. sofern wegen desselben Sachverhalts ein Verfahren nach dem Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen eingeleitet worden ist,
 4. sofern wegen desselben Sachverhalts ein staatliches Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet worden ist oder
 5. sofern eine Klage aus dem Dienstverhältnis erhoben wurde.“
2. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

(1) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 14, 51, 52, 80, 102 beschränkt werden, indem solche Handlungen ausgenommen werden, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen.

(2) Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, so können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird hinter der Ziffer 1 die Ziffer 2 wie folgt eingefügt:

„2. das Verfahren unter Auflagen oder Weisungen nach § 16 a Abs. 1 vorläufig einstellt,“.
 - b) Die bisherigen Ziffern 2, 3 und 4 in § 14 Absatz 1 werden Ziffern 3, 4 und 5.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 3 wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ und die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.
 - b. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Hemmung dieser Frist gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.“
4. In § 15 Absatz 3 wird das Wort „unterbricht“ durch das Wort „hemmt“ ersetzt.
5. Nach § 16 wird folgende Überschrift und folgender § 16 a eingefügt:

„6. Vorläufige Einstellung des Disziplinarverfahrens

§ 16 a

(1) Mit schriftlicher Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin kann die einleitende Stelle das Disziplinarverfahren vorläufig einstellen und dem Pfarrer oder der Pfarrerin schriftlich Auflagen oder Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, die durch die Amtspflichtverletzung entstandene Gefährdung oder Beeinträchtigung für die Glaubwürdigkeit des Dienstes des Pfarrers oder der Pfarrerin und damit für die Glaubwürdigkeit des der Kirche aufgegebenen Dienstes zu beseitigen.

(2) Zur Erfüllung der Auflagen oder Weisungen setzt die einleitende Stelle dem Pfarrer oder der Pfarrerin eine Frist, die höchstens 6 Monate betragen soll. Erfüllt der Pfarrer oder die Pfarrerin die Auflagen oder Weisungen, so stellt die einleitende Stelle das Disziplinarverfahren endgültig ein. Die Amtspflichtverletzung kann dann nicht mehr Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die einleitende Stelle kann die Disziplinarverfügung mit einer Nebenmaßnahme verbinden. Vorbehalt-

lich entgegenstehender Bestimmung der Gliedkirchen kann die einleitende Stelle für die Dauer von bis zu fünf Jahren:

1. dem Pfarrer oder der Pfarrerin den Vorsitz und die Geschäftsführung im Kirchenvorstand und ganz oder teilweise die Geschäftsführung des Pfarramtes entziehen,
 2. dem Pfarrer oder der Pfarrerin die Verwaltung fremder Gelder ganz oder teilweise verbieten oder
 3. dem Pfarrer oder der Pfarrerin im Warte- oder Ruhestand Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündung und zur Sakramentsverwaltung, zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung auferlegen, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebietet.“
- b) Die bisherigen Absätze 3, 4, 5 und 6 werden Absätze 4, 5, 6 und 7.
- c) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Disziplinarverfügung“ die Wörter „oder die Nebenmaßnahme nach Absatz 3“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
7. In § 33 Absatz 2 wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ und die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.
8. In § 36 Absatz 3 wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ und die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.
9. In § 50 Absatz 1 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.
10. In § 70 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
- „(7) Ist die Aussage eines Zeugen oder einer Zeugin während der Ermittlungen zu Protokoll genommen worden, so darf dieses Protokoll im weiteren Verfahren nicht verlesen werden, wenn der Zeuge oder die Zeugin von seinem oder ihrem Recht, das Zeugnis zu verweigern, Gebrauch macht. Die Vernehmung einer Verhörsperson ist statthaft, wenn der Zeuge oder die Zeugin nach ordnungsgemäßer Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht hat und im weiteren Verfahren das Zeugnis verweigert.“
11. § 116 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
- „Wird die Beschwerde teilweise zurückgewiesen, können dem Pfarrer oder der Pfarrerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens anteilig auferlegt werden.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Haben die Ermittlungen ergeben, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin die Amtspflicht nicht verletzt hat oder ist eine Amtspflichtverletzung nicht nachweisbar, so sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen zu erstatten.“
12. § 127 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wenn es um des Amtes willen dringend geboten erscheint, kann die einleitende Stelle während der Ermittlungen und im förmlichen Verfahren

1. einem Pfarrer oder einer Pfarrerin die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise vorläufig untersagen,
2. ihm oder ihr die öffentliche Wortverkündung und Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen vorläufig untersagen,
3. dem Pfarrer oder der Pfarrerin vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Gliedkirchen, insbesondere vorläufig
 - a) den Vorsitz und die Geschäftsführung im Kirchenvorstand und ganz oder teilweise die Geschäftsführung des Pfarramtes entziehen oder
 - b) die Verwaltung fremder Gelder ganz oder teilweise verbieten.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.

Ahrensburg, den 17. Oktober 2006

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 17. Oktober 2006 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 30. Oktober 2006 vollzogen.

Hannover, den 16. November 2006

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes Friedrich

RS 161

Bekanntmachung des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Vom 16. November 2006

Im Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Band VII, Stück 23 ist auf Seite 331 das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. November 2006 veröffentlicht. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 31. März 2007

Landeskirchenamt

Vollbach

**Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands
Vom 16. November 2006**

Die Generalsynode und die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands i. d. F. vom 1. November 1978 (ABl. VELKD Bd. V, S. 123) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Oktober 2005 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 306) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 4 werden nach dem Wort „Bischofs“ die Wörter „oder einer Bischöfin“ eingefügt. Nach dem Wort „und“ werden die Wörter „dessen oder deren Stellvertretung“ eingefügt. Nach dem Wort „Beamten“ werden die Wörter „oder der leitenden juristischen Beamtin“ eingefügt.
2. In Artikel 8 werden unter Ziff. 1 nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder die Leitende Bischöfin“ eingefügt.
3. In Artikel 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bischöfen“ die Wörter „und Bischöfinnen“ und nach dem Wort „Inhabern“ die Wörter „oder Inhaberinnen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin“ eingefügt.
 - c) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Generalsynode“ die Wörter „ein stellvertretendes Mitglied“ eingefügt.
 - d) Nach Absatz 1 Satz 3 wird ein neuer Satz 4 eingefügt, der wie folgt lautet: „Dieses muss ordiniert sein und ein kirchenleitendes Amt innehaben.“
 - e) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „den Stellvertreter“ durch die Wörter „das stellvertretende Mitglied“ ersetzt.
4. Artikel 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder die Leitende Bischöfin, dessen oder deren Stellvertretung“ eingefügt. Nach dem Wort „Bischofs“ werden die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Bischöfe“ die Wörter „und Bischöfinnen“ eingefügt.
5. Artikel 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder die Leitende Bischöfin“ eingefügt. Nach dem Wort „der“ werden die Wörter „oder die“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
6. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder die Leitende Bischöfin“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
 - d) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
7. Artikel 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bischöfen“ die Wörter „oder die Leitende Bischöfin“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Einführung in das Amt soll möglichst noch während der Dauer der Tagung der Generalsynode stattfinden.“
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin wird von dem Bischof oder der Bischöfin mit dem höchsten Dienstalter nach der Ordnung der Agenda in das Amt eingeführt.“
 - d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Bischofs“ die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin“ eingefügt. Die Wörter „der Gewählte“ werden durch die Wörter „der oder die Gewählte“ ersetzt.
 - e) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „der“ ersetzt. Nach dem Wort „Bischof“ werden die Wörter „oder die Leitende Bischöfin“ eingefügt. Nach dem Wort „Amtsantritt“ werden die Wörter „seines Nachfolgers“ durch die Wörter „eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin“ ersetzt.
 - f) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder die Leitende Bischöfin“ eingefügt. Das Wort „sein“ wird durch das Wort „das“ ersetzt. Nach

dem Wort „Stellvertreter“ werden die Wörter „oder die Stellvertreterin“ eingefügt.

- g) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(4) Nach jeder Wahl des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin wählt die Bischofskonferenz aus ihrer Mitte einen Bischof oder eine Bischöfin als dessen oder deren Stellvertretung.“
- h) In Absatz 4 Satz 2 wird vor dem Wort „Wiederwahl“ das Wort „Die“ eingefügt. Nach dem Wort „Stellvertreter“ werden die Wörter „oder der bisherigen Stellvertreterin“ eingefügt.
- i) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „oder die Stellvertreterin“ eingefügt. Nach dem Wort „Bischofs“ werden die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin“ eingefügt. Nach dem Wort „Stellvertreter“ werden die Wörter „oder eine neue Stellvertreterin“ eingefügt.
- j) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Tritt außer dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin auch dessen oder deren Stellvertretung zurück, so vertritt bis zur Neuwahl der Bischof oder die Bischöfin mit dem höchsten Dienstalter.“

8. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Stellvertretern“ die Wörter „oder Stellvertreterinnen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder die Leitende Bischöfin“ eingefügt. Nach dem Wort „Stellvertreter“ werden die Wörter „oder Stellvertreterinnen“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „oder Stellvertreterinnen“ eingefügt.
- d) In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „oder Stellvertreterinnen“ eingefügt und das Wort „Synodalen“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 4 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „oder Stellvertreterinnen“ eingefügt und das Wort „Synodalen“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder die Leitende Bischöfin“ eingefügt.
- g) In Absatz 7 Satz 3 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „oder einer Stellvertreterin“ eingefügt.
- h) In Absatz 8 Satz 2 werden nach den Wörtern „und von dem“ die Wörter „oder der“ eingefügt.
- i) In Absatz 8 Satz 3 werden das Wort „seiner“ durch die Wörter „dessen oder deren“ ersetzt und nach dem Wort „Präsidenten“ die Wörter „oder die Präsidentin“ eingefügt.
- j) In Absatz 8 Satz 4 werden das Wort „vom“ durch die Wörter „von dem“ ersetzt und nach dem Wort „Präsidenten“ die Wörter „oder der Präsidentin“ eingefügt.

9. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Generalsynode wählt ein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, der oder die nicht aus der Gruppe der ordinierten Mitglieder gewählt werden soll, einem ersten Vizepräsidenten oder einer ersten Vizepräsidentin, einem zweiten Vizepräsidenten oder einer zweiten Vizepräsidentin und zwei beisitzenden Mitgliedern.“
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Redner“ durch das Wort „Redebeitrag“ ersetzt.

10. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorsitzendem“ die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin als Vorsitzender“ eingefügt. Das Wort „Stellvertreter“ wird durch die Wörter „seiner oder ihrer Stellvertretung“ ersetzt. Nach dem Wort „Präsidenten“ werden die Wörter „oder der Präsidentin“ eingefügt. Nach den Wörtern „ihrer Mitglieder und deren“ wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretern“ ersetzt, und nach diesem Wort werden die Wörter „oder Stellvertreterinnen“ eingefügt. Nach dem Wort „Stellvertreter“ werden die Wörter „oder Stellvertreterinnen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Für das weitere Mitglied der Bischofskonferenz wählt diese einen ersten Stellvertreter oder eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter oder eine zweite Stellvertreterin.“
- c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Der Präsident oder die Präsidentin der Generalsynode wird durch den ersten Vizepräsidenten oder die erste Vizepräsidentin bzw. den zweiten Vizepräsidenten oder die zweite Vizepräsidentin vertreten.“
- d) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „stellvertretende Mitglieder“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „stellvertretenden Mitglieder“ ersetzt.
- f) In Absatz 4 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „stellvertretendes Mitglied“ ersetzt.
- g) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Präsidenten“ die Wörter „oder der Präsidentin“ eingefügt.
- h) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, so tritt das an nächster Stelle stehende stellvertretende Mitglied an dessen Stelle.“

11. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bischofs“ die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin“ eingefügt.
- b) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst: „In ihr kann bestimmt werden, dass der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin und zwei weitere von der Kirchenleitung zu bestimmende Mitglieder unter Vorsitz des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin die Ge-

schäfte der Kirchenleitung führen, wenn diese nicht versammelt ist.“

- c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Fällen kann der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD und dessen oder deren ständige Vertretung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sofern beide nicht rechtskundig sind, nimmt ein juristischer Referent oder eine juristische Referentin des Amtes der VELKD an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.“

12. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Leiter“ die Wörter „oder einer Leiterin“ und nach dem Wort „Referenten“ die Wörter „und Referentinnen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Der Leiter oder die Leiterin, der zugleich theologischer Vizepräsident oder die zugleich theologische Vizepräsidentin ist und eine Hauptabteilung im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland leitet, und die Referenten oder Referentinnen werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit der Kirchenleitung, der Leiter oder die Leiterin zugleich im Benehmen mit der Bischofskonferenz berufen.“
- c) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Leiter“ die Wörter „oder der Leiterin“ und nach dem Wort „Kirchenbeamten“ die Wörter „oder Kirchenbeamtinnen“ sowie nach den Wörtern „Leitenden Bischof“ die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Leiters“ die Wörter „oder der Leiterin“ und nach dem Wort „Referenten“ die Wörter „und Referentinnen“ eingefügt.

13. Artikel 21 a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Vereinigte Kirche ist Anstellungsträgerin der Pfarrer oder Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen, sowie der sonstigen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die nicht im Amt der VELKD tätig sind.“

14. In Artikel 24 Absatz 9 Satz 1 werden nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin“ eingefügt und die Wörter „von ihm“ werden gestrichen.

Artikel II

1. Diese Kirchengesetz tritt zum 1. März 2007 in Kraft.
2. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung, die sie durch dieses Kirchengesetz erhalten hat, neu zu fassen und die Neufassung im Amtsblatt der Vereinigten Kirche zu veröffentlichen.

Ahrensburg, den 17. Oktober 2006

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 17. Oktober 2006 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 30. Oktober 2006 vollzogen.

Hannover, den 16. November 2006

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes Friedrich

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Kirchengesetzes zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch- Lutherischen Kirche Deutschlands mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Vom 18. Oktober 2005

Im Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Band VII, Stück 23 ist auf Seite 333 das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. Oktober 2005 bekannt gemacht worden. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 31. März 2007

Landeskirchenamt

Vollbach

Inkrafttreten des Kirchengesetzes zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. Oktober 2005 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 306)

Gemäß § 3 Absatz 2 der Geschäftsordnung hat der Geschäftsführende Ausschuss der Kirchenleitung am 8. Dezember 2006 wie folgt beschlossen:

Das Kirchengesetz zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. Oktober 2005 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 306) tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Hannover, den 8. Dezember 2006

Das Lutherische Kirchenamt

i. V. Frehrking

**Beschluss
über die Änderung des Beschlusses über die
Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche in
Braunschweig im Gebiet des Landes Sachsen-
Anhalt für das Haushaltsjahr 2007
vom 17.11.2006**

Nr. 1

In § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die vorstehenden Regelungen gelten bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG sinngemäß.“

Nr. 2

Dieser Beschluss tritt ab 01.01.2007 in Kraft

Blankenburg, den 17.03.2007

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landessynode**

Eckels

**Beschluss über die Landeskirchensteuer der
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im Land
Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2007
vom 17. März 2007**

I.

- 1. Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für das Jahr 2007 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird. Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 3,60 EUR jährlich, 0,90 EUR vierteljährlich, 0,30 EUR monatlich, 0,07 EUR wöchentlich und 0,01 EUR täglich erhoben.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. *Im Übrigen wird auf die Regelungen der ländereinheitlichen Erlasse vom 17. November 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2006, S. 716 f.) und vom 28. Dezember 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2007, S. 76 f.) hingewiesen.*

- 2. Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen

Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemißt sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) EUR	Kirchgeld EUR
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1 200
9	150 000 – 174 999	1 560
10	175 000 – 199 999	1 860
11	200 000 – 249 999	2 220
12	250 000 – 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlußfrist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

Blankenburg, den 17.03.2007

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landessynode**

Eckels

**Bekanntmachung
zur Neubildung der Landessynode der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche
in Braunschweig
zum 1. Januar 2008**

Auf Grund von Artikel 57 Abs. 7 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 149), zuletzt geändert am 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 2) wird bekannt gegeben:

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist zum 1. Januar 2008 neu zu bilden.

Gemäß Artikel 57 Absätze 2 und 5 der Kirchenverfassung hat das Landeskirchenamt am 20. März 2007 durch Beschluss die Gemeindegliederzahlen der Propsteien (Stichtag 31. Dezember 2006) sowie die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Mitglieder für die XI. Landessynode verbindlich festgestellt.

Propstei	Gemeindegliederzahl	zu wählende Ordinierte	zu wählende Nicht-ordinierte
Bad Gandersheim	17.932	1	1
Bad Harzburg	30.231	1	2
Braunschweig	78.166	3	7
Goslar	33.908	1	3
Helmstedt	26.836	1	2
Königslutter	36.498	1	3
Salzgitter-Bad	18.894	1	1
Salzgitter-Lebenstedt	32.733	1	3
Schöppenstedt	20.859	1	1
Seesen	28.379	1	2
Vechelde	22.310	1	1
Vorsfelde	26.512	1	2
Wolfenbüttel	32.673	1	2
		15	30

Die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt damit 45.

Durch die Kirchenregierung werden acht weitere Personen berufen, sodass die XI. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig aus 53 Mitgliedern bestehen wird.

Wolfenbüttel, 20. März 2007

Landeskirchenamt

Vollbach

**Ausschreibung von Pfarrstellen
und anderen Stellen**

Pfarrstelle St. Matthäus Bezirk I in Braunschweig im Umfang von 50 %.

Die Kirchengemeinde St. Matthäus im östlichen Ringgebiet hat rund 3.200 Mitglieder, die etwa zu 1/3 im Bezirk I zu betreuen sind.

Die Gemeinde ist Trägerin einer Kindertagesstätte mit 90 Kindern (davon 15 Krippen-Kinder) und 16 Mitarbeiterinnen. In den Gemeinderäumen ist ein weiterer Kindergarten mit 20 Halbtags-Kindern und 2 Erzieherinnen untergebracht.

Die Pfarrerin/der Pfarrer sollte bereit sein, in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Inhaber der 100%-Pfarrstelle, der Sekretärin und Küsterin und dem Kirchenvorstand die Zusammenarbeit in der Kooperation (Rechtsform), zu der sich die Kirchengemeinde 2004 mit den zwei Nachbargemeinden zusammengeschlossen haben, zu unterstützen und voranzutreiben.

Die Kirchengemeinde sucht eine/einen Pfarrer/in, der/die kreativ, humorvoll und experimentierfreudig ist. Die/der Pfarrer/in sollte sich insbesondere der Jugendarbeit (Jugendliche nach der Konfirmation) widmen. Dr. Karin Jens (Kirchenvorstand, Tel. 0531/341344) beantwortet gern Fragen.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2007 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand St. Matthäus Braunschweig zu richten.

Pfarrstelle Wichern Bezirk II Braunschweig Lehndorf-Kanzlerfeld im Umfang von 50 %.

Arbeitsschwerpunkte können nach Absprache gewählt werden. Die Bereitschaft zur Mitarbeit im LÖW-Kooperationsmodell wird erwartet. Strukturelle Veränderungen innerhalb der LÖW-Kooperation sind in den nächsten Jahren zu erwarten.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2007 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Riddagshausen-Gliesmarode, Bugenhagenkirche, in Braunschweig im Umfang von 100 %.

Die Stelle wird zum 1. September 2007 vakant.

Die Gemeinde Riddagshausen-Gliesmarode beinhaltet zwei Pfarrstellen mit unterschiedlichen Profilen und einem Kirchenvorstand. Der Gemeindeteil Gliesmarode hat einen Schwerpunkt in der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch den Aktivspielplatz und das Jugendzentrum mit eigenverantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Beide Einrichtungen sind weit über die Gemeindegrenzen hinaus im ganzen Stadtgebiet bekannt. Von einer Bewerberin oder einem Bewerber erwartet die Gemeinde die Fortführung dieser Arbeit. Wichtig sind der Gemeinde außerdem lebendige Gottesdienste, die Erwachsenen- und Seniorenarbeit und das persönliche Gespräch mit den Menschen. Im weiteren Quartier besteht eine erfolgreiche Kooperation mit der St. Lukasgemeinde in Querum in der Kinder- und Jugendarbeit und der Konfirmandenarbeit. Ebenfalls wünscht sich die Gemeinde eine gute Zusammenarbeit mit dem in der Bugenhagenkirche beheimateten Braunschweiger Spiritualchor.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2007 über das Landes-

kirchenamt an den Kirchenvorstand Riddagshausen-Gliesmarode zu richten.

Pfarrstelle Groß und Klein Döhren mit Neuenkirchen im Umfang von 100 %.

Der Ev.-luth. Pfarrverband der Kirchengemeinden Groß und Klein Döhren mit Neuenkirchen, zugehörig der Propstei Goslar, sucht eine Pfarrerin / einen Pfarrer.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine/n Pfarrer/in, die/der den Gemeindemitgliedern freundlich und offen gegenüber steht und im Glauben stärkt und begleitet.

Die Gottesdienste sollten auch für junge Menschen und Familien verständlich und mit Bezug auf die heutigen Lebensumstände gestaltet werden.

Neue Impulse zum Aufbau bzw. zur Intensivierung von Kinder- und Jugendarbeit sind willkommen. Wichtig ist ein gelebter Glaube und Offenheit für Gottes Wirken.

Die Arbeit wird unterstützt von zwei jungen, engagierten Kirchenvorständen. Die Kirchenvorstände sind gerne bereit, neue Anregungen aufzunehmen und gemeinsam Gemeindegarbeit zu gestalten.

Die Arbeit wird außerdem von einer Pfarramtssekretärin unterstützt.

In Groß Döhren steht ein Pfarrhaus mit Garten zur Verfügung. In der Nachbarschaft befinden sich ein schönes, renoviertes Gemeindehaus und die St. Georg Kirche.

Die beiden anderen Kirchen liegen im angrenzenden Klein Döhren und im 3 km entfernten Neuenkirchen.

Kindergarten und Grundschule befinden sich in Groß Döhren. Weiterführende Schulen, Einkaufsmöglichkeiten und ärztliche Versorgung sind im Nachbarort Liebenburg oder in den jeweils 12 km entfernten Städten Goslar und Salzgitter-Bad gut zu erreichen.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2007 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände des Pfarrverbandes zu richten.

Pfarrstelle St. Georg Offleben mit Büddenstedt und Reinsdorf/Hohnsleben im Umfang von 100 %.

In ländlich reizvoller Lage am Ostrand des Elm-Lappwaldes zwischen Schöningen und Helmstedt liegt die Pfarrstelle St. Georg Offleben.

Ein renoviertes, ansprechendes Pfarrhaus mit Garage und Garten steht zur Verfügung.

Kindergarten sowie Grundschule befinden sich im Ort, weiterführende Schulen befinden sich in der Umgebung.

Offene, aktive Kirchenvorstände und engagierte, ehrenamtliche Mitarbeiter/innen gestalten Kindergottesdienst, Frauenhilfe, Seniorenarbeit und Besuchsdienst.

Die Gemeinden wünschen sich eine Persönlichkeit mit viel Freude an der Gestaltung der Gottesdienste in unterschiedlichen Formen. Der gottesdienstliche Bereich wird unterstützt durch zwei gemeindegzugehörige Lektoren.

Besondere Schwerpunkte der Gemeindegarbeit liegen zukünftig in dem Aufbau der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Zusammenarbeit mit den kommunalen Kindergärten und der Grundschule am Ort.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2007 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Offleben, Büddenstedt und Reinsdorf/Hohnsleben zu richten.

Pfarrstelle St. Thomas Wolfshagen im Umfang von 75 % mit Mitarbeit in St. Andreas Langelsheim im Umfang von 25 %.

Im nördlichen Harz in der Nähe von Goslar gelegen, befindet sich die Pfarrstelle der St. Thomas Gemeinde, zu der zurzeit ca. 1.500 Gemeindegmitglieder gehören.

Zur Unterstützung des Gemeindeglebens wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer gesucht, die/der die vielfältigen Aufgaben mit trägt.

Ein aktiver Kirchenvorstand und engagierte ehrenamtliche Mitarbeiter/innen gestalten z. B. die Seniorenarbeit, den Besuchsdienst sowie den Mütterkreis. Des Weiteren steht eine Diakonin für die Kinder- und Jugendarbeit zur Seite. Die Konfirmandenarbeit hat in der Gemeinde einen hohen Stellenwert eingenommen.

Ein Kindergarten sowie eine Grundschule befinden sich im Ort; weiterführende Schulen befinden sich in der Umgebung.

Bewerberinnen und Bewerber sollten aufgeschlossen sein und die bestehenden guten Kontakte zur Bevölkerung und zur politischen Gemeinde sowie zu den Vereinen mittragen.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2007 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand Wolfshagen zu richten.

Pfarrstelle St. Vitus und St. Andreas Bezirk III in Seesen.

Die Stadtkirchengemeinde St. Vitus und St. Andreas in Seesen (6.500 Gemeindeglieder) wünscht sich für ihre zweite volle Pfarrstelle eine/n Pfarrer/in, die/der gern im Team Kirche gestaltet. Wichtig ist uns dazu ein/e Seelsorger/in mit Freude am Gottesdienst, der/die auf Menschen zugeht und Gemeindegbesuche durchführt.

Eine Neubau-Pfarrdienstwohnung am modernen Kirchenzentrum steht zur Verfügung.

In der Kirchengemeinde arbeiten mehrere hauptamtliche und eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Es gibt ein reges kirchenmusikalisches Leben, sehr gute Arbeitsbedingungen und ein freundliches Arbeitsklima.

Seesen hat eine gute Infrastruktur, alle Schulformen befinden sich vor Ort. Die Kindergärten und der Friedhof werden von der Stadt verwaltet.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2007 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand St. Vitus und St. Andreas Seesen zu richten.

Pfarrstelle Sickinge II mit Neuerkerode im Umfang von 50 % und Zusatzauftrag Ev. Stiftung Neuerkerode im Umfang von 50 %.

Die pfarramtliche Arbeit in der Evangelischen Stiftung Neuerkerode, einer Komplexeinrichtung zur Betreuung von 840 Menschen mit geistiger Behinderung, besteht wesentlich in der gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Begleitung der Bewohner, aber auch der Mitarbeitenden. Die Gottesdienste sind vielfältig und anregungsreich zu gestalten, auch unter der Woche gibt es gottesdienstliche Angebote als Hausgottesdienste in den Wohngruppen oder in Hausbereichen.

Seelsorgerlich wird der Stelleninhaber ebenfalls intensiv in Anspruch genommen, sowohl von den Bewohnern als auch von den Mitarbeitenden. Im Gottesdienst und in der Seelsorge muss der Stelleninhaber Fragen der Gottebenbildlichkeit des Menschen, Fragen nach Menschenwürde und auch den Schutz

der Grundrechte von Menschen in einer den hier Lebenden gemäßen Art verbalisieren können.

Eine konsequente Einsatzbereitschaft ist Voraussetzung eines gelingenden Dienstes, da der pfarramtliche Dienst stark nachgefragt wird. Regelmäßige katechetische und andere Angebote im kirchlichen Dienst runden die Aufgaben ab.

Die/der Stelleninhaber/in ist nicht Mitarbeiter/in der Stiftung. Dienstvorgesetzter ist der Propst. Durch die gemeinsame Pfarrstelle Sickete I und Sickete II sind in Absprache mit dem Stelleninhaber der Pfarrstelle Sickete I auch pfarramtliche Tätigkeiten im Ort Sickete zu übernehmen.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2007 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand Sickete zu richten .

Leitung des Referates 22 in der Theologischen Abteilung des Landeskirchenamtes.

Das Referat ist zuständig für die Arbeitsbereiche:

- Gemeinde mit den Grundsatzfragen von Gemeindearbeit und Gemeindeseelsorge
- Organisationsentwicklung
- Kirchenmusik
- spezielle gesamtkirchliche Aufgaben, u. a. auch die interkonfessionellen Fragen
- Begleitung der Theologiestudierenden
- Protokoll der Landeskirche
- Fundraising.

Erwartet werden:

- Gemeindeerfahrung hinsichtlich der Begleitung der Gemeindearbeit und -seelsorge
- kommunikative Kompetenz im Blick auf die Außenkontakte und Begleitungsprozesse
- Fähigkeit zur Entwicklung von Konzepten im Zusammenhang mit den Veränderungsprozessen in den Gemeinden und zur Mitgestaltung des Bereiches Kirchenmusik
- Verständnis für die Repräsentanz der Kirche in der Öffentlichkeit
- gute Kenntnis über den Aufbau der Landeskirche und ihrer Stellung im Braunschweiger Land.

Sicherheit in Personalführung, Verwaltung und Organisation werden vorausgesetzt.

Es handelt sich um eine Pfarrstelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben. Die Besetzung ist für die Dauer von fünf Jahren vorgesehen. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2007 an das Landeskirchenamt zu richten.

Zwei Pfarrstellen im Pfarrverband St. Johannes Wolfenbüttel und Apostelkirche Groß Stöckheim im Umfang von jeweils 100 %.

Eine Stelle wird zum 1. August 2007 vakant, die andere zum 1. Mai 2008.

Zum 1. Januar 2007 ist der Pfarrverband St. Johannes Wolfenbüttel (3.250 Gemeindemitglieder) und Apostelkirche Groß Stöckheim (720 Gemeindemitglieder) begründet worden; es wurden zwei Pfarrstellen festgelegt. Die beiden engagierten Kirchenvorstände sind dabei, enge Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln. Die Rechnungsführung erfolgt über den

Propsteiverband Salzgitter/Wolfenbüttel; außerdem ist für St. Johannes eine Pfarramtssekretärin tätig.

Die beiden jetzigen Pfarrer von St. Johannes gehen zum 31. Juli 2007 bzw. 30. April 2008 in den Ruhestand; die alte 1/2 Pfarrstelle der Apostelkirchengemeinde ist seit 2004 nicht besetzt. In den beiden Gemeinden des Pfarrverbandes existiert ein reges Gemeindeleben. Viele Kreise und Aktivitäten werden von Mitgliedern der Kirchenvorstände und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestaltet (Kindergottesdienste, Frauenkreise, Besuchsdienste, Musikgruppen, Gemeindefeste, Ausflüge, jeweils eigener Gemeindebrief etc.). Zur Gemeinde St. Johannes gehört ein evangelischer Kindergarten, zur Apostelkirchengemeinde ein Jugendhaus und 2 Friedhöfe. Sowohl in der Stadtgemeinde St. Johannes als auch in der Dorfgemeinde Groß Stöckheim gibt es gute Beziehungen zu Schulen, Vereinen und Verbänden.

Die Kirchengemeinden wünschen sich zwei Pfarrfrauen oder Pfarrer mit Freude an Gottesdienst und Verkündigung, Interesse an verschiedenen Formen gottesdienstlichen Lebens, die Fähigkeit über geistliche und theologische Themen zu arbeiten und die Gabe, Menschen für die Gemeinde und die Mitarbeit zu gewinnen, sie in ihren Möglichkeiten zur Entfaltung zu bringen und zu unterstützen.

Die Kirchengemeinden wünschen sich Team- und konfliktfähige Persönlichkeiten, die sich engagiert, kompetent und kooperationsbereit in die Gemeindearbeit mit eigenen Ideen und Erfahrungen einbringt, auf Menschen zugehen und sie seelsorgerisch begleiten. In den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit, Struktur des Konfirmandenunterrichts, Angebote für junge Erwachsene und Ausbau musikalischer Aktivitäten sind neue Impulse sehr erwünscht. Eine endgültige Aufgabenverteilung wird erst nach der Besetzung beider Stellen erfolgen. Die beiden Kirchenvorstände wünschen sich dafür ein konstruktives und kollegiales Verhältnis aller Beteiligten und eine enge Zusammenarbeit.

Die Besetzung der ersten Stelle soll zum 1. August 2007 erfolgen. Als Pfarrhaus/Wohnort ist Groß Stöckheim vorgesehen.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2007 an das Landeskirchenamt zu richten.

Die Besetzung der zweiten Stelle soll zum 1. Mai 2008 erfolgen. Als Pfarrhaus/Wohnort ist Wolfenbüttel (Schützenstraße) vorgesehen. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2007 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der St. Johannes-Gemeinde Wolfenbüttel und der Apostelkirche Groß Stöckheim zu richten.

Pfarrstelle Nord im Quartier St. Trinitatis / Hauptkirche BMV in Wolfenbüttel im Umfang von 100 % zum 1. Oktober 2007.

Die Kirchengemeinden St. Trinitatis und Hauptkirche BMV arbeiten seit 2005 eng zusammen im Quartier mit einem gemeinsamen Pfarramt mit 2,5 Pfarrstellen, zwei Kirchenmusikern, zwei Sekretärinnen, zwei Küstern, die gemeinsam mit einem großen Kreis engagierter ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter etwa 6.400 Gemeindeglieder betreuen.

Die Seelsorgerliche Begleitung der Menschen sowie die Gestaltung von vielfältigen Gottesdiensten in zwei historisch bedeutenden Kirchen haben besonderes Gewicht. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2007 über das Landeskirchenamt

an die Quartiersversammlung St. Trinitatis / Hauptkirche BMV in Wolfenbüttel zu richten.

Pfarrstelle Lobmachersen mit St. Petri Heerte im Umfang von 100 %. Es sind Strukturveränderungen geplant.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2007 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Lobmachersen und Heerte zu richten.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe Spiritualität ab 1. April 2007 mit **PfarrerIn Irene Sonnabend**, bisher Heimburg.

Die **Pfarrstelle St. Anastasius und Innocentius (Stiftskirche) in Bad Gandersheim Bezirk Süd mit Bentierode und Wrescherode** ab 1. März 2007 mit **Pfarrer Dr. Michael Rohde**, bisher dort Pfarrer auf Probe.

Die **Pfarrstelle Martin Luther Bezirk Ost in Bad Harzburg** ab 1. März 2007 mit **Pfarrer Sebastian Fitzke**, bisher dort Pfarrer auf Probe.

Die **Pfarrstelle St. Paulus Rühren mit Brechtorf und Eischott** ab 1. April 2007 mit **Pfarrer Werner Busch**, bisher dort Pfarrer auf Probe.

Eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe zur Mithilfe in der Propstei Seesen ab 1. März 2007 mit **Pfarrer Hans-Dieter Scheipner**, bisher Groß Döhren.

Die **Pfarrstelle Kreiensen Bezirk II mit Billerbeck und Orxhausen mit Zusatzauftrag 50 % Kurklinikseelsorge** ab 1. April 2007 mit **Pfarrer Bernd Kuchmetzki-Ludwig**, bisher Kreiensen Bezirk II mit Zusatzauftrag Krankenhausseelsorge.

Eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe Kirchenpädagogik in Braunschweig im Umfang von 50 % ab 1. April 2007 mit **PfarrerIn Gabriele Geyer-Knüppel**, bisher hierfür abgeordnet.

Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen bzw. Beauftragung oder Wahrnahme

PfarrerIn auf Probe Ulrike Scheibe wurde ab 1. April 2007 in Stellenteilung mit der Verwaltung der **Pfarrstelle Kreiensen Bezirk I mit Beulshausen, Erzhausen und Leinetal** im Umfang von 50 % beauftragt, bisher dort voller Dienstumfang.

Pfarrer auf Probe Christoph Gutsche wurde ab 1. April 2007 in Stellenteilung mit der Verwaltung der **Pfarrstelle Kreiensen Bezirk I mit Beulshausen, Erzhausen und Leinetal** im Umfang von 50 % beauftragt.

Personalnachrichten

Beurlaubung

Pfarrer Stephan Schönfelder, Friedenskirche SZ-Lebenstedt Bezirk I, wird bis zum 25. Oktober 2008 aus familiären Gründen weiterhin beurlaubt.

Entlassung

Pfarrer Bernd Jacobs, Helmstedt, wurde mit Ablauf des 31. März 2007 auf seinen Antrag aus dem Dienst entlassen.

Ruhestand

Pfarrer Ulrich Kolkmann, Sickte, ist mit Ablauf des 30. April 2007 in den Ruhestand getreten.

Landeskirchenamt

Landeskirchenrat Wolfgang Siebert, Wolfenbüttel, ist mit Ablauf des 31. März 2007 in den Ruhestand getreten.

Wolfenbüttel, 1. Mai 2007

Landeskirchenamt

Müller

Das ELM hat uns gebeten, auf folgende Stellenausschreibung hinzuweisen:

Das **Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen** (ELM) mit Sitz in Hermannsburg sucht zum nächst möglichen Zeitpunkt eine Theologin / einen Theologen in Vollzeit als

Asienreferent/in

Der/Die AsienreferentIn verantwortet die ökumenischen Beziehungen des ELM zu seinen Partnerkirchen in Indien und der Russischen Föderation.

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie unter: www.elm-mission.net/aktuell

Bewerbungen richten Sie bitte schriftlich bis zum 21.05.2007 an:

ELM Personalreferat
Wolfgang Zienterra
Georg-Haccius-Str. 9
29320 Hermannsburg

Das ELM pflegt als Werk der Ev.-luth. Landeskirchen Hannovers, Braunschweig und Schaumburg-Lippe partnerschaftliche Beziehungen zu evangelischen Kirchen in Afrika, Lateinamerika und Asien.

Wolfenbüttel, 1. Mai 2007

Landeskirchenamt

Müller

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@luth-braunschweig.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate